

## STADT HERRIEDEN LANDKREIS ANSBACH

# STELLUNGNAHMEN BEHÖRDEN UND SONSTIGE TÖB (§ 4 Abs. 1 BauGB) / ÖFFENTLICHKEIT (§ 3 Abs. 1 BauGB) ZUM

BEBAUUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN Nr. 7 "RAUENZELL-MITTE" – STADT HERRIEDEN

- VORENTWURF -

Fassung: 13.03.2019

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Anregun- gen	Hinweise	Keine Bedenken	Keine Äu- ßerung
Behö	rden und Stellen				
1	Regierung von Mittelfranken			х	
2	Regionaler Planungsverband Westmittelfranken			х	
3	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege		х	х	
4	Landratsamt Ansbach	х	х		
5	Wasserwirtschaftsamt Ansbach		х		
6	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach		х	х	
7	Amt für ländliche Entwicklung			х	
8	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Ansbach			х	
9	Staatliches Bauamt Ansbach		х		
10	Gesundheitsamt Ansbach				
11	Deutsche Telekom Technik GmbH			х	
12	Fernwasserversorgung Franken FWF			х	
13	Freiwillige Feuerwehr Herrieden				
14	Vodafone Kabel Deutschland GmbH			х	
15	Kreisheimatpfleger				
16	N-ERGIE Netz GmbH / Main-Donau-Netzgesellschaft			х	
17	Stadtwerke Ansbach			х	
18	Bayer. Bauernverband			х	
19	Landschaftspflegeverband Mittelfranken				
20	Polizeiinspektion Ansbach				
21	Stadtwerke Herrieden				
Anerk	Anerkannte Verbände nach § 29 BNatSchG				
21	Bund Naturschutz				
22	Landesbund für Vogelschutz e.V.				
Bürger					
	-				
	-				

Die grau hinterlegten TöB haben nicht geantwortet.

TöB Nr.: 1	Regierung von Mittelfranke	n
Stellungnahme vom: 13.04.2018		
Stellungnahme TöB		Stellungnahme Gemeinde / Planer
eines Bebauung Mitte" mit einem	eden plant die Aufstellung Isplanes Nr. 7 "Rauenzell- Geltungsbereich von ca. 1,1 ng eines allgemeinen Wohn- eil Rauenzell.	Kenntnisnahme.
Im wirksamen Flächennutzungsplan ist der Geltungsbereich noch als Dorfgebiet darge- stellt. Im Zuge der laufenden Gesamtfort- schreibung ist bereits die Umwidmung in Wohnbaufläche vorgesehen.		
Die Planung steht in Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung. Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden daher nicht erhoben.		

TöB Nr.: 2 Regionaler Planungsverband Westmittelfranken  Stellungnahme vom: 11.04.2018			
Stellungnahme TöB Stellungnahme Gemeinde / Planer			
Aus der Sicht des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken werden gegen das o.g. Vorhaben keine Einwendungen erhoben.		Kenntnisnahme.	

TöB Nr.: 3	Bayerisches Landesamt fü	r Denkmalpflege	
Stellungnahme vom: 29.03.2018			
Stellungnahme TöB		Stellungnahme Gemeinde / Planer	
steht gegen die o Seiten der Boder sätzlicher Einwar	sherigen Kenntnisstand be- ben genannte Planung von denkmalpflege kein grund- nd. Nach derzeitigem Kennt- Planungsgebiet keine Bo- kannt.	Kenntnisnahme.	
Mit dem Hinweis auf die Meldepflicht für Bodendenkmäler (Textliche Hinweise Nr.2) besteht Einverständnis.		Kenntnisnahme.	
auf, sind diese ur BayDSchG zu m	aßnahme Bodendenkmäler nverzüglich gem. o.g. Art. 8 elden und eine Abstimmung Denkmalschutzbehörde und	Ein Hinweis zur Meldepflicht beim Auftreten von Bodendenkmälern ist in den textlichen Hinweisen enthalten.	

dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vorzunehmen. Ein Mitarbeiter des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege führt anschließend die Denkmalfeststellung durch. Die so identifizierten Bodendenkmäler sind fachlich qualifiziert aufzunehmen, zu dokumentieren und auszugraben. Der so entstandene denkmalpflegerische Mehraufwand wird durch die Beauftragung einer fachlich qualifizierten Grabungsfirma durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege übernommen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Kenntnisnahme.

#### TöB Nr.: 4 Landratsamt Ansbach

Stellungnahme vom: 13.04.2018

#### Stellungnahme TöB

Herr Weber - Bauamt - Sachgebiet 41:

Die unnötige Vielzahl an zugelassenen Dachformen und Dachneigungen ist auf Satteldächer mit Dachneigung von 38° - 48° zu beschränken. Andere Dachformen sind auszuschließen; Ausnahmen von Satteldach für verbindlich unzulässig zu erklären.

Die Wandhöhe von Wohngebäuden ist zwingend auf max. 3,80 m von einem festzulegenden Höhenpunkt auf dem Baugrundstück zu beschränken. Das mögliche 2. Vollgeschoss ist im Dachraum auszubilden.

Die geplante Bebauung mit nur 9 Wohngebäuden auf 7.509 m² Grundstücksfläche ist vor dem Hintergrund der allgemein herrschenden Baulandknappheit deutlich zu verdichten. Dies ist mit teilweiser Reihenhausbebauung, beispielsweise entlang der nördlichen Grundstücksgrenze und der Röser Straße, einfach und städtebaulich sinnvoll zu erreichen.

#### Stellungnahme Gemeinde / Planer

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:

Gemäß dem gemeindlichen Planungswillen wird an den bisherigen (Vorentwurf) textlichen Festsetzungen zu Dachformen, Dachneigungen und Gebäudehöhen festgehalten. Ziel ist es, einen vielfältigen Gestaltungsspielraum für Bauherren zu ermöglichen. Aus diesem Grund werden die textlichen Festsetzungen zu Dachform, Dachneigung und Wandhöhe beibehalten.

Gemäß der anhaltenden Nachfrage nach Einfamilienhäusern wird das Plangebiet für diese Bautypen vorgesehen. Die Lage des Plangebiets inmitten des Siedlungsbereiches des Ortsteiles Rauenzell zielt auf dessen Verdichtung hin. Entgegen einer Erweiterung von Wohnbauflächen am Ortsrand, wird mit dem geplanten Vorhaben die Innenentwicklung forciert.

	Reihenhausbebauungen sind in der nähren Umgebung des Plangebiets nicht vorhanden. Diese würden sich städtebaulich nicht in die nähere Umgebung des Plangebiets einfügen, welche durch dörfliche Baustrukturen geprägt ist. Dieser Bautyp lehnt sich nicht an die vorhandenen in der Umgebung an.  Somit werden Reihenhausbebauungen
	nicht in den Bebauungsplan aufgenommen.
Frau Flemming - Untere Naturschutzbehörde - Sachgebiet 44:	Siehe unten.
Beiliegende Stellungnahme ist zu beachten.	
Frau Weickert – Tiefbauverwaltung - Sachgebiet 63:	Siehe unten.
Beiliegende Stellungnahme ist zu beachten.	
Alle weiteren am Verfahren beteiligten Sach- gebiete haben die übersandten Unterlagen ohne Anmerkungen zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme.
Stellungnahme der hauptamtlichen Fachkraft für Naturschutz (SG 44)	Kenntnisnahme.
Die Stadt Herrieden beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans "Rauenzell-Mitte" zur Innenentwicklung eines mit Bebauung umschlossenen Bereichs durch Wohnbaufläche (W) im beschleunigten Verfahren. Der wirksame Flächennutzungsplan weist das Gebiet bislang als Dorfgebiet (MD) aus.	
Der künftige räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von 11.270 m² und erstreckt sich über die Flurstücke Nr. 8/1 (TF), Nr. 194, Nr. 194/3, Nr. 195/2, Nr. 196, Nr. 197, Nr. 199 (TF) und Nr. 201/14 (TF). Für die Fläche wird eine maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) von 0,35 festgesetzt, so dass eine Versiegelung einer Grundfläche von 3944,50 m² möglich ist. Gemäß Leitfaden zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung ist dies als "niedriger bis mittlerer" Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad einzustufen.	
Aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht wird wie folgt Stellung genommen:	
Die betreffende Fläche wird bislang größtenteils als extensives Grünland genutzt. Im Norden befindet sich ein in der amtlichen Biotopkartierung erfasster Streuobstbestand (Biotop-Nr. 6729-1056-O02) einschließlich Hecken aus heimischen Sträuchern. Detailliertere Angaben zu Pflanzengesellschaften oder Le-	

bensraumtypen liegen nicht vor.

Betrachtung der naturschutzfachlichen und - rechtlichen Belange

Gemäß § 13 (3) BauGB wird im vereinfachten Verfahren, dessen Maßstäbe im zulässigen beschleunigten Verfahren gleichermaßen anzuwenden sind, von der Umweltprüfung abgesehen. Vorausgesetzt wird hierbei, dass keine Anhaltspunkte vorliegen, die auf eine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten schließen lassen und die Pflicht zur Durchführung

einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Im vorliegenden Fall liegen keine derartigen Anhaltspunkte oder Pflichten vor.

Da im beschleunigten Verfahren zudem die Eingriffe gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB bereits vor der planerischen Entscheidung als erfolgt oder zulässig gelten, kann gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB auf den Ausgleich verzichtet werden.

Nicht verzichtet werden kann nach dieser Norm dagegen auf die Vermeidung voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts.

Als Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen eigenen sich gemäß Leitfaden "Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft" unter anderem der Erhalt schutzwürdiger Gehölze, Einzelbäume und Baumgruppen sowie grünordnerische Maßnahmen zur Wohnumfeldgestaltung und die Verwendung versickerungsfähiger Beläge.

Da die genannten Maßnahmen im Text- und Planteil des Bebauungsplans enthalten sind, besteht von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde diesbezüglich **Einverständnis**.

Betrachtung der Belange des Artenschutzes

Grundsätzlich gilt es bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die Belange des besonderen Artenschutzes zu beachten. Eine Befreiung von diesem Grundsatz ist auch in einem beschleunigten bzw. vereinfachten Verfahren nach dem Baugesetzbuch nicht möglich.

Demnach gelten die Zugriff-, Besitz- und Vermarktungsverbote des § 44 BNatSchG im Rahmen der Bauleitplanung uneingeschränkt.

Da bei plankonformer Realisierung des Bau-

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

gebiets der nördliche Gehölzbestand erhalten wird, sind aus hiesiger Sicht keine Habitatstrukturen, insbesondere Fortpflanzungsoder Ruhestätten, besonders oder streng geschützter Arten durch das Vorhaben betroffen. Es muss daher nicht von einer Beeinträchtigung geschützter Arten oder gar von einer Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgegangen werden.

Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung ist im vorliegenden Fall nicht erforderlich.

Betrachtung der grünordnerischen Maßnahmen.

Die Anpflanzung von standortgerechten Laubbäumen mit Standortbindung entlang der Erschließungsstraße wird von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde begrüßt. Mit der vorgeschlagenen Pflanzenauswahl besteht **Einverständnis**.

#### Fazit

Aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht bestehen **keine Einwände** gegen die geplante Ausweisung des Wohnbaugebiets Nr. 7 "Rauenzell-Mitte".

Stellungnahme des SG 63 Tiefbauverwaltung:

Das Baugebiet Rauenzell Mitte soll über die Kreisstraßen AN 55 an das öffentliche Verkehrsnetz angebunden werden. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die Kosten des Einmündungsbereiches - Erschließungsstraße Kreisstraße sowie evtl. Bepflanzungs-, Abgrenzungs- oder Lärmschutzmaßnahmen entlang der Kreisstraße AN 55 von der Stadt Herrieden zu tragen sind.

Eine finanzielle Beteiligung des Landkreises Ansbach als Baulastträger der Kreisstraße kommt nicht in Betracht. Planung und Bauausführung haben in Abstimmung mit dem Staatlichen Bauamt Ansbach zu erfolgen. Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Die Kostenübernahme von Erschließungsmaßnahmen ist kein Bestandteil des Bebauungsplans und wird somit außerhalb des Bebauungsplanverfahrens behandelt.

Das Staatliche Bauamt wurde ebenfalls im Zuge der frühzeitigen Behördenbeteiligung an der vorliegenden Bebauungsplanung beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

In der Begründung wird ergänzt, dass Planung und Bauausführung von Erschließungs- und Pflanzmaßnahmen in Abstimmung mit den zuständigen Behörden zu erfolgen haben.

TöB Nr.: 5	Wasserwirtschaftsamt Ansbach	
Stellungnahme vom: 11.04.2018		
Stellungnahme TöB		Stellungnahme Gemeinde / Planer

#### Wasserversorgung

Bei der Erschließung des Gebiets ist darauf zu achten, dass jederzeit genügend Trink-, Betriebs- und Löschwasser in ausreichender Qualität, Quantität und ausreichendem Druck zur Verfügung steht. Die einschlägigen DVGW Arbeits- bzw. Merkblätter sind zu beachten.

Grundwasser und Grundwasserflurabstand: Im Bereich des Vorhabens muss mit hohen Grundwasserständen (ca. 1m unter GOK) gerechnet werden. Sollte bei der Erschließung und Bebauung Grundwasser angeschnitten werden, so ist bereits eine vorübergehende Ableitung eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Das ständige Ableiten von Grundund Quellwasser über das Kanalnetz ist verboten. Dies muss im Interesse des Betriebs der Kläranlage sowie zur Vermeidung einer erhöhten Abwasserabgabe ausgeschlossen werden.

Abwasserbeseitigung (§§ 48 und 54 ff. WHG): Gemäß § 55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. In neu zu erschließenden Gebieten ist grundsätzlich ein Trennsystem vorzusehen. Aufgrund der o.g. Grundwasserstände scheint eine Versickerung / Verrieselung zunächst nicht umsetzbar. Demnach ist die Einleitung in ein Gewässer an diesem Standort zweckmäßig.

Wir weisen darauf hin, dass für die Einleitung des gesammelten Niederschlagswassers in ein oberirdisches Gewässer sowie für die Einleitung in das Grundwasser (Versickerung) ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren erforderlich ist. Dafür ist eine Entwässerungsplanung unter Berücksichtigung des Technischen Regelwerkes DWA-M-153 und DWA-A-117 bzw. DWA-A-138 zu erstellen und beim Landratsamt als Wasserrechtsbehörde einzureichen ist.

#### Oberirdische Gewässer

Ein oberirdisches Gewässer befindet sich nicht im Nahbereich des Vorhabens.

#### Wasserabfluss:

Der natürliche Ablauf wild abfließenden Was-

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:

In den textlichen Hinweisen wird ergänzt, dass im Bereich des Vorhabens muss mit hohen Grundwasserständen (ca. 1 m unter GOK) gerechnet werden. Sollte bei der Erschließung und Bebauung Grundwasser angeschnitten werden, so ist bereits eine vorübergehende Ableitung eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen

Kenntnisnahme.

Die Begründung wird hinsichtlich der geplanten Entwässerung des Baugebiets ergänzt. Diese soll im Trennsystem erfolgen, da eine Versickerung nicht möglich ist. Geeignete Kanalanschlüsse für Schmutz- und Oberflächenwasser sind vorhanden. Die Pufferung der Oberflächenwasserabflüsse vor Einleitung in den Schreinermühlbach soll in dem Regenrückhaltebecken am westlichen Rand des Baugebiets "Weidenweg" erfolgen.

Die Begründung wird um einen Hinweis ergänzt, dass ein Antrag auf entsprechende Änderung der bestehenden wasserrechtlichen Genehmigung im Rahmen der Erschließungsplanung zu stellen ist.

Insgesamt betrachtet werden die Vorgaben des § 55 WHG somit eingehalten.

Kenntnisnahme.

sers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden (§ 37 Abs. 1 WHG).

Kenntnisnahme.

Altlasten (Altablagerungen und Altstandorte) (§ 2 Abs. 5 BBodSchG), Verdachtsflächen (§ 2 Abs. 4 BBodSchG), Altlastenverdächtige Flächen (§ 2 Abs. 6 BBodSchG):

Dem WWA Ansbach liegen - nach interner Überprüfung des Flächenumgriffs - keine Informationen über Altlasten bzw. einer schädlichen Bodenveränderung vor.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf das LfU- Merkblatt "Beprobung von Boden und Bauschutt". Insbesondere Punkt 4.1 sollte im vorliegenden Fall eingehend geprüft werden.

Der Sachverhalt wird ergänzend in die Begründung aufgenommen.

Die Begründung wird um einen Hinweis auf das LfU-Merkblatt ergänzt.

TöB Nr.: 6	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach		
Stellungnahme vom: 29.03.2018			
Stellungnahme TöB		Stellungnahme Gemeinde / Planer	
integriertem Grür	elegten Bebauungsplan mit nordnungsplan Nr. 7 "Rau- Stadt Herrieden bestehen	Kenntnisnahme.	
men: Immissione aus der ordnungs der landwirtschaf	lgenden Hinweis aufzuneh- n (Lärm, Staub, Geruch) sgemäßen Bewirtschaftung tlichen Betriebe im angren- et sind zu tolerieren.	Ein Hinweis bezüglich der Duldung landwirt- schaftlicher Immissionen ist in den textlichen Hinweisen enthalten.	

TöB Nr.: 7	Amt für ländliche Entwicklung		
Stellungnahme	Stellungnahme vom: 22.03.2018		
Stellungnahme TöB		Stellungnahme Gemeinde / Planer	
stehen gegen die ungsplanes mit ir	Ländlichen Entwicklung be- o.a. Aufstellung des Bebau- stegriertem Grünordnungs- nzell-Mitte" der Stadt Herrie- ken.	Kenntnisnahme.	
Im Planungsraum ist derzeit ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz weder geplant noch anhängig.			
	eiligung des Amtes für Länd- Mittelfranken am o.a. Ver-	Da zum Entwurf der flächenmäßige Umfang des Planungsgebietes beibehalten wird, wird	

fahren ist, soweit sich keine Änderungen im flächenmäßigen Umfang des Planungsgebietes ergeben, nicht erforderlich. Auf die Mitteilung des Ergebnisses der Würdigung dieser Stellungnahme wird verzichtet. von einer weiteren Beteiligung des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittelfranken abgesehen.

TöB Nr.: 8 Amt für Digitalisierung, Br	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Ansbach		
Stellungnahme vom: 20.03.2018			
Stellungnahme TöB	Stellungnahme Gemeinde / Planer		
Für eine reibungslose katastertechnische Bearbeitung wäre es sinnvoll, spätestens bis zur Zerlegung der Flurstücke einen Be- schluss über die Vergabe der Straßennamen und Hausnummern zu fassen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:  Die Zerlegung der Flurstücke sowie der Beschluss über die Vergabe der Straßennamen und Hausnummern ist kein Bestandteil der Bauleitplanung. Die Thematik wird jedoch zur Kenntnis genommen und außerhalb des Bebauungsplans verfolgt.		
Falls im Plangebiet kein Telekommunikati- onsanbieter den Breitbandausbau eigenwirt- schaftlich mit Glasfaser plant, wird empfoh- len, bei den Erschließungsmaßnahmen auch die Verlegung von Glasfaserkabeln bzw. von entsprechenden Leerrohren vorzusehen, um eine spätere FTTB- oder FTTH-Anbindung vorzubereiten.	Die Verlegung von Glasfaserkabeln ist kein Bestandteil des Bebauungsplans, wird jedoch im Zuge der separaten Erschließungspla- nung berücksichtigt.		

TöB Nr.: 9	Staatliches Bauamt Ansbach			
Stellungnahme	Stellungnahme vom: 12.04.2018			
Stellungnahme TöB		Stellungnahme Gemeinde / Planer		
	ene Planungen und Maß- o. g. Plan berühren können, Sachstandes:	Kenntnisnahme.		
An den Änderungsbereich grenzt die vom Staatlichen Bauamt verwaltete Kreisstraße AN 55 sowie St 2249 an.				
rekten Anschluss	Baugebiet soll über einen dian die Kreisstraße AN 55 nd überregionale Straßensen werden.			
aufgrund fachges im Regelfall in de den werden könn	nit rechtlicher Verbindlichkeit setzlicher Regelungen, die er Abwägung nicht überwun- en (z.B. Landschafts- oder bietsverordnungen)	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis ge- nommen und wie folgt berücksichtigt:		

#### Einwendungen

- 1. Für die geplante Baufläche ist die Anbindung an die Kreisstraße AN 55 durch eine Erschließungsstraße vorgesehen. Vor Baubeginn ist mit dem Staatlichen Bauamt eine Kreuzungsvereinbarung abzuschließen.
- 2. In der Baubeschränkungszone (30,0 m) entlang der Kreisstraße ist ein Bereich von 3,0 m zum Fahrbahnrand von allen baulichen Anlagen und Anpflanzungen freizuhalten. Darunter fallen ebenfalls Leitungen und Kanäle, des weiteren Bepflanzungen, Becken oder andere befestigte Flächen wie Parkplätze.

Die erforderlichen Sichtdreiecke an der Einmündung zur Kreisstraße AN 55 sollen im Plan mit 3,0 I 70,0 m rechts - links dargestellt und vermaßt werden."

Die gesetzlichen Anbauverbotszonen genügen voraussichtlich nicht zum Schutz der Anlieger vor Lärm, Staub- oder Abgasemissionen.

Auf die von der Straße ausgehenden Emissionen wird hingewiesen. Eventuell erforderliche Lärmschutzmaßnahmen werden nicht vom Baulastträger der Bundes-, Staats- bzw. Kreisstraße übernommen (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BlmSchV).

Der Abschluss einer Kreuzungsvereinbarung ist kein Bestandteil des Bebauungsplans, sondern wird durch die Stadt Herrieden außerhalb des Bebauungsplans durchgeführt.

Zum Entwurf wird in das Planblatt eine Bauverbotszone von 3 m vom Fahrbahnrand der Kreisstraße AN 55 eingezeichnet, die von baulichen Anlagen und Anpflanzungen freigehalten wird. Bereits vorhandene bauliche Anlagen (z.B. der Bildstock und dessen Einfriedung und Kanäle) sowie Pflanzungen (erhaltenswerte Bäume) genießen Bestandsschutz.

Das einzuhaltende Sichtdreieck an der Einmündung zur Kreisstraße AN 55 ist bereits im Planblatt des Vorentwurfs eingezeichnet. Eine Vermaßung dieser Sichtdreiecke wird zum Entwurf ergänzt.

Kenntnisnahme.

Im Rahmen des Bebauungsplans wurden die schallimmissionstechnischen Einwirkungen auf das Plangebiet in Form eines Schallschutzgutachtens untersucht. Die Berechnungen des Verkehrslärms haben ergeben, dass nahezu im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes, die gemäß DIN 18005 "Schallschutz in der Bauleitplanung" anzustrebenden Orientierungswerte für Allgemeine Wohngebiete (WA) eingehalten werden. Lediglich an den straßenzugewandten Fassaden der Gebäude an der Röser Straße werden die anzustrebenden Werte für WA-Gebiete leicht überschritten. Im Zuge der Bauleitplanung sind bei derartig geringen Überschreitungen der WA-Orientierungswerte nicht vorrangig aktive Schallschutzmaßnahmen zur Schaffung gesunder Wohnverhältnisse vorzusehen. Um im Inneren von Gebäuden mit schutzbedürftigen Nutzungen gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sicherzustellen, werden in den textlichen Festsetzungen Regelungen zum Immissionsschutz getroffen (passive Schallschutzmaßnahmen).

Es wird zur Kenntnis genommen, dass erfor-

Landschaftspflegerische Maßnahmen:

Der Straßenbaulastträger ist nicht verpflichtet, Bepflanzungen an bereits bestehenden Straßen aufgrund von Festlegungen im Bebauungsplan/Grünordnungsplan durchzuführen.

Bestehende Grünbestände an in der Verwaltung des Staatlichen Bauamtes befindlichen Straßen dürfen durch geplante Maßnahmen des Bebauungsplanes/Grünordnungsplanes nur im Einvernehmen mit dem Staatlichen Bauamt beeinträchtigt werden und sind gemäß RAS LP 4 bzw. DIN 18920 zu schützen.

Werden Pflanzungen oder Bäume an bereits bestehenden, in der Verwaltung des Staatlichen Bauamtes Ansbach befindlichen Straßen außerhalb des Straßengrundstückes geplant, darf dies nur im Einvernehmen mit dem Staatlichen Bauamt erfolgen. Die Abstandsgrenzen nach BGB sind einzuhalten. Vom Rand der Fahrbahn ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 7,5 m einzuhalten. Sichtdreiecke sind immer freizuhalten.

Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Zu 1: Sollen Bauflächen direkt an Bundes-, Staats- bzw. Kreisstraßen mittels Erschließungsstraßen angebunden werden, so bedarf dies vorher der Zustimmung des Straßenbaulastträgers. Neue Zufahrten oder Zugänge dürfen nicht angelegt werden.

Über den Bau der Erschließungsstraße ist mit dem Staatlichen Bauamt vor Beginn eine Vereinbarung abzuschließen (Kostenregelung, Art des Anschlusses usw.).

#### zu 2.:

Die Baubeschränkungszone von 30,0 m entlang der Kreisstraße ist zeichnerisch darzustellen. Zudem ist der Bereich von 3,0 m (Verbot der baulichen Anlagen) darzustellen.

#### zu 3.:

An der Zufahrt sind in 3,0 m Abstand vom Fahrbahnrand der Kreisstraße Sichtdreiecke

derliche Lärmschutzmaßnahmen nicht vom Baulastträger der Bundes-, Staats- bzw. Kreisstraße übernommen werden.

Kenntnisnahme.

Die bestehenden Gehölzbestände entlang der St 2249 befinden sich auf Privatgrundstücken und sind im Bebauungsplan als zu erhalten festgesetzt.

Der Bebauungsplan sieht keine derartigen Pflanzungen vor.

Zu 1: Vor dem Bau der Erschließungsstraße im Plangebiet, welche künftig an die Kreisstraße AN 55 anbindet, fordert die Stadt Herrieden die Zustimmung vom Baulastträger für dieses Vorhaben an.

Der Abschluss einer Vereinbarung mit dem Staatlichen Bauamt über den Bau der Erschließungsstraße ist kein Bestandteil des Bebauungsplans. Diese Vereinbarung hat zwischen Stadt Herrieden und dem Staatlichen Bauamt zu erfolgen.

Zu 2: Von der Darstellung der Baubeschränkungszone (30 Meter zum Fahrbahnrand der Kreisstraße AN 55) wird im Planblatt abgesehen, da die geplante Bebauung bereits vom Staatlichen Bauamt zur Kenntnis genommen wurde. Geplante bauliche Vorhaben, die nicht im Bebauungsplan zulässig sind und vom Bebauungsplan befreit werden, sind jedoch dem Staatlichen Bauamt erneut vorzulegen.

Zu 3: Zum Entwurf wird in das Planblatt eine Bauverbotszone von 3 m vom Fahrbahnrand der Kreisstraße AN 55 eingezeichnet, die von (in beide Richtungen) auf 70,0 m Länge (gemessen in der Fahrspurachse der Kreisstraße) von sichtbehindernden Gegenständen aller Art, auch Anpflanzungen, mit einer Höhe von mehr als 0,80 m über den anliegenden Fahrbahnen freizuhalten. Diese sind zeichnerisch darzustellen und im Textteil wie folgt zu beschreiben:

Innerhalb der gekennzeichneten Sichtflächen dürfen keine Hochbauten errichtet werden. Einfriedungen, Zäune, Hecken, Anpflanzungen sowie Stapel und Haufen u. ä. mit dem Grundstück nicht fest verbundene Gegenstände dürfen nicht angelegt werden, wenn sie sich mehr als 0,80 m über die Fahrbahnebene erheben.

Um Übermittlung einer Kopie der Abwägung der o. g. Punkte sowie einer Kopie des rechtsgültigen Bebauungsplanes (Satzung mit Plan) wird gebeten. Die Unterlagen können auch digital als pdf an poststelle@stbaan.bayern.de übermittelt werden.

baulichen Anlagen und Anpflanzungen freigehalten wird. Vorhandene Pflanzungen genießen Bestandsschutz.

Die einzuhaltenden Sichtdreiecke an der Einmündung zur Kreisstraße AN 55 sind bereits im Planblatt des Vorentwurfs eingezeichnet. Innerhalb dieser Sichtdreiecke sieht der B-Plan keine geplanten Pflanzungen vor.

Eine Festsetzung zu Bestimmungen in den freizuhaltenden Sichtfeldern ist im Vorentwurf enthalten.

Die Abwägung zum Vorentwurf wird den einzuwendenden Behörden / TöB zur Verfügung gestellt.

Eine Kopie des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes wird Ihnen nach dessen Satzungsbeschluss zur Verfügung gestellt.

TöB Nr.: 11	Deutsche Telekom Technik GmbH

Stellungnahme vom:	NE NA 2040
Sienunghanne vom.	U0.U4.ZU I0

#### Stellungnahme TöB

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g.

Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.

Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene(n) Planunterlage(n) nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Wir bitten, die Verkehrswege so an die vor-

#### Stellungnahme Gemeinde / Planer

Ihre Hinweise und Bedenken wurden zur Kenntnis genommen und die Bestandspläne auf ihre Bedeutsamkeit für die Planung gesichtet.

Der Leitungsbestandsplan wird zur Kenntnis genommen.

Die uns überlassenen Pläne werden nur für interne Zwecke benutzt und nicht an Dritte weitergegeben.

Bislang ist im Plangebiet lediglich das Bestandgebäude (Röser Straße 9), welches überplant und rückgebaut wird, an die TK-Linien angebunden. Der Bestand und Betrieb vorhandener TK-Linien wird durch die

handenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.

Zur Versorgung des Planbereichs, mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.

Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Planbereich stattfinden werden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

Bei Planungsänderungen bitten wir Sie uns erneut rechtzeitig zu beteiligen.

Aufstellung des Bebauungsplans lediglich bei Rückbau dieses Bestandsgebäude berührt.

Kenntnisnahme.

Die Deutsche Telekom wird im Zuge der nachfolgenden Erschließungsplanung informiert, welche Maßnahmen Dritter geplant sind. Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen werden rechtzeitig angezeigt.

Im Bebauungsplan werden ausreichend breite Verkehrsflächen vorgesehen. Die genaue Planung der Erschließung, sowohl verkehrlich als auch aus Sicht der Ver- und Entsorgung ist Bestand der separaten Erschließungsplanung. Eine Festsetzung im Bebauungsplan, welche die einzelnen Leitungszonen vorsieht, ist hingegen nicht möglich.

Ein Verweis auf das hier relevante Merkblatt ist bereits in den textlichen Hinweisen zum Vorentwurf enthalten. Die richtige Quellenangabe lautet jedoch: "Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013.

Bei Planungsänderungen wird die Telekom erneut rechtzeitig beteiligt.

TöB Nr.: 12 Fernwasserversorgung Franken FWF

Stellungnahme vom: 21.03.2018

Stellungnahme TöB	Stellungnahme Gemeinde / Planer
Die Überprüfung hat ergeben, dass im geplanten Bereich keine Berührungspunkte mit Anlagen der Fernwasserversorgung Franken bestehen.	Kenntnisnahme.

TöB Nr.: 14	Vodafone Kabel Deutschland GmbH			
Stellungnahme vom: 17.04.2018				
Stellungnahme T	öВ	Stellungnahme Gemeinde / Planer		
	cheidung trifft Vodafone nach ftlichkeitskriterien. Dazu er- ing entsprechend	Kenntnisnahme.		
Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:		Bei Interesse an einer Versorgung des Plangebiets mit Anlagen der Vodafone Ka- bel Deutschland GmbH setzt sich die Stadt		
Vodafone Kabel D Neubaugebiete KI Südwestpark 15 90449 Nürnberg Neubaugebiete.de		Herrieden mit dem Team "Neubaugebiete" der Vodafone Kabel Deutschland GmbH in Verbindung.		
Bitte legen Sie ein Gebietes Ihrer Ko	en Erschließungsplan des stenanfrage bei.			
Weiterführende De Wichtiger Hinweis Kabelschutzanwei Zeichenerklärung				
Wichtiger Hinweis		Kenntnisnahme.		
Ab dem 2. September 2015 treten Vodafone und Kabel Deutschland einheitlich unter der Marke Vodafone auf und sind damit ein Unternehmen. Für die externe Webauskunft gilt weiterhin, dass nur Bestandspläne der Kabel Deutschland Telekommunikationsanlagen abgerufen werden können. Die Pläne der Vodafone Anlagen werden bis auf weiteres über die bisherigen Kommunikationswege angefordert und bereitgestellt.				
Kabelschutzanwei	isungen	Kenntnisnahme.		
anlagen der Voda GmbH sind öffentl lekommunikations kommunikationsge bei Arbeiten, die a führt werden, leich	erlegten Telekommunikations- fone Kabel Deutschland lichen Zwecken dienende Te- erlandagen im Sinne des Tele- esetzes (TKG). Sie können em oder im Erdreich durchge- ent beschädigt werden. chädigungen wird der für die			

Öffentlichkeit wichtige Telekommunikationsdienst der Vodafone Kabel Deutschland GmbH
erheblich gestört. Beschädigungen an Telekommunikationsanlagen sind nach Maßgabe
der §§ 316b und 317 StGB strafbar, und zwar
entsprechend §317 StGB auch dann, wenn sie
fahrlässig begangen werden. Außerdem ist derjenige, der für die Beschädigung verantwortlich
ist, der Vodafone Kabel Deutschland GmbH
zum Schadensersatz verpflichtet. Es liegt daher
im Interesse aller, die solche Arbeiten durchführen, äußerste Vorsicht walten zu lassen und
dabei insbesondere folgendes genau zu beachten, um Beschädigungen zu vermeiden.

- (1) Bei Arbeiten jeder Art am oder im Erdreich, insbesondere bei Aufgrabungen, Pflasterungen, Bohrungen, Baggern, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Bohrern und Dornen, besteht immer die Gefahr, dass Telekommunikationsanlagen der Vodafone Kabel Deutschland GmbH beschädigt werden.
- (2) Telekommunikationsanlagen der Vodafone Kabel Deutschland GmbH werden nicht nur in oder an öffentlichen Wegen, sondern auch durch private Grundstücke (z.B. Felder, Wiesen, Waldstücke) geführt. Die Kabel liegen gewöhnlich in einer Tiefe von 60 bis 100 cm. Eine abweichende - insbesondere geringere - Tiefenlage ist wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten und dergleichen und aus anderen Gründen möglich. Die Kabel können in Röhren eingezogen, mit Schutzhauben aus Ton, mit Mauersteinen usw. abgedeckt, durch ein Trassenband aus Kunststoff gekennzeichnet oder frei im Erdreich verlegt sein. Röhren, Abdeckungen und Trassenband schützen die Kabel jedoch nicht gegen mechanische Beschädigungen. Sie sollen lediglich den Aufgrabenden auf das Vorhandensein von Kabeln aufmerksam machen (Warnschutz). Bei Telekommunikationsanlagen mit Fernspeisung, bei denen die Grenzwerte nach VDE 800. Teil 3 überschritten werden, ist bei Beschädigung eine Gefährdung der damit in Berührung kommenden Personen nicht auszuschließen. In den Lageplänen sind derartige Telekommunikationskabel sowohl im Bei einer Beschädigung von Telekommunikationskabeln, die auf dem Außenmantel mit einer Lichtwelle (~) gekennzeichnet sind (Glasfaserkabel), ist Vorsicht geboten. Hier kann es beim Hineinblicken in den Lichtwellenleiter zu einer Gefährdung des Auges kommen.

- (3) Vor der Aufnahme von Arbeiten am oder im Erdreich der unter Ziffer 1 bezeichneten Art ist deshalb bei der Vodafone Kabel Deutschland GmbH festzustellen, ob und wo in der Nähe der Arbeitsstelle Telekommunikationsanlagen der Vodafone Kabel Deutschland GmbH liegen, die durch die Arbeiten gefährdet werden können. Die Anschrift der zuständigen Stelle, die Telekontakte und die Adresse für die Webauskunft können der beiliegenden Anlage entnommen werden. Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland GmbH
- (4) Sind solche Telekommunikationsanlagen vorhanden, so ist die Aufnahme der Arbeiten der Vodafone Kabel Deutschland GmbH rechtzeitig vorher schriftlich mitzuteilen (in eiligen Fällen auch telefonisch vorab), damit wenn nötig durch Beauftragte an Ort und Stelle nähere Hinweise über deren Lage gegeben werden können. Die Kontaktdaten können der beiliegenden Anlage entnommen werden.
- (5) Jede unbeabsichtigte Freilegung von Telekommunikationsanlagen der Vodafone Kabel Deutschland GmbH ist der Vodafone Kabel Deutschland GmbH unverzüglich und auf dem schnellsten Wege telefonisch zu melden (siehe Punkt 2 der beil. Anlage). Freigelegte Kabel sind zu sichern und vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Die Erdarbeiten sind an Stellen mit freigelegten Kabeln bis zum Eintreffen des Beauftragten der Vodafone Kabel Deutschland GmbH einzustellen.
- (6) Bei Erdarbeiten in der Nähe von unterirdischen Telekommunikationsanlagen dürfen spitze oder scharfe Werkzeuge (Bohrer, Spitzhacke, Spaten, Stoßeisen) nur so gehandhabt werden, dass sie höchstens bis zu einer Tiefe von 10 cm über der Telekommunikationsanlage in das Erdreich eindringen. Für die weiteren Arbeiten sind stumpfe Geräte, wie Schaufeln usw., zu verwenden, die möglichst waagerecht zu führen und vorsichtig zu handhaben sind. Spitze Geräte (Dorne, Schnurpfähle) dürfen oberhalb von Telekommunikationsanlagen nur eingetrieben werden, wenn sie mit einem von der Spitze nicht mehr als 30 cm entfernten fest angebrachten Teller oder Querriegel versehen sind.

Da mit Abweichungen der Kabellage oder mit breiteren Kabelkanälen gerechnet werden muss, sind die gleichen Verhaltensmaßnahmen auch in einer Breite bis zu 50 cm rechts und links der bezeichneten Kabellage zu beachten. Bei der Anwendung maschineller Baugeräte in der Nähe von Kabeln ist grundsätzlich ein solcher Abstand zu wahren, um eine Beschädigung des Kabels ausgeschlossen ist. Ist die Lage oder die Tiefenlage von Kabeln nicht bekannt, so ist besondere Vorsicht geboten. Gegebenenfalls muss der Verlauf der Kabel durch in vorsichtiger Arbeit herzustellender Querschläge ermittelt werden.

- (7) In Gräben, in denen Kabel freigelegt worden sind, ist die Erde zunächst nur bis in die Höhe des Kabelauflagers einzufüllen und fest zu stampfen. Dabei ist darauf zu achten, dass das Auflager des Kabels glatt und steinfrei ist. Sodann ist auf das Kabel eine 10 cm hohe Schicht loser, steinfreier Erde aufzubringen und mit Stampfen fortzufahren, und zwar zunächst sehr vorsichtig mittels hölzerner Flachstampfer. Falls sich der Bodenaushub zum Wiedereinfüllen nicht eignet, ist Sand fein-kiesig (Größtkorn 6,3 mm) einzubauen. Durch Feststampfen steinigen Bodens unmittelbar über dem Kabel kann dieses leicht beschädigt werden.
- (8) Bei der Reinigung von Wasserdurchlässen, um die Kabel herumgeführt sind, sind die Geräte so vorsichtig zu handhaben, dass die Kabel nicht beschädigt werden.
- (9) Jede Person oder Firma, die Erdarbeiten ausführt, ist verpflichtet, alle gebotene Sorgfalt aufzuwenden. Insbesondere Hilfskräfte müssen genauestens an- und eingewiesen werden, um der bei Erdarbeiten immer bestehenden Gefahr einer Beschädigung von Telekommunikationsanlagen zu begegnen. Nur so kann sie verhindern, dass sie zum Schadenersatz herangezogen wird.
- (10) Die Anwesenheit eines Beauftragten der Vodafone Kabel Deutschland GmbH an der Aufgrabungsstelle hat keinen Einfluss auf die Verantwortlichkeit des Aufgrabenden in Bezug auf die von diesem verursachten Schäden an Kabeln der Vodafone Kabel Deutschland GmbH. Der Beauftragte der Vodafone Kabel Deutschland GmbH hat keine Anweisungsbefugnis gegenüber den Arbeitskräften der die Aufgrabung durchführenden Firma.

Zeichenerklärung

Die Zeichenerklärung wird in der vorliegenden Abwägung nicht im Original dargestellt.

Kenntnisnahme.

TöB Nr.: 16 N-ERGIE Netz GmbH / Main-Donau-Netzgesellschaft

Stellungnahme vom: 13.04.2018		
Stellungnahme TöB	Stellungnahme Gemeinde / Planer	
in der Anlage erhalten Sie einen Bestandsplan der MDN Main-Donau Netzgesellschaft mbH, ein Unternehmen der N-ERGIE Aktiengesellschaft, und der von uns gegebenenfalls im Rahmen einer Betriebsführung mitbetreuten Versorgungsanlagen im oben genannten Bereich.	Kenntnisnahme.	
Dieser Bestandsplan besitzt nur informellen Charakter.	Kenntnisnahme.	
Der Bestandsplan enthält Anlagen der Main- Donau Netzgesellschaft.	Kenntnisnahme.	
Zusätzlich zu den auf dem überlassenen Plan bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen - insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für die wir nicht zuständig sind.	Dritte werden ebenfalls an dem Bebauungs- planverfahren beteiligt und dessen Stellung- nahmen berücksichtigt.	
Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Plan- werk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig.	Kenntnisnahme.	
Die Versorgung des Baugebietes mit Strom kann, nach entsprechender Netzerweiterung, ausgehend vom bestehenden Versorgungsnetz sichergestellt werden.	Kenntnisnahme.	
Sind keine Gehwege geplant, wird ein Versorgungsstreifen von ca. 1,00 m Breite empfohlen.	Kenntnisnahme.	
Zwischen geplanten Baumstandorten und Versorgungsleitungen, ist nach dem DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt GW 125 "Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen" ein Abstand von 2,50 meinzuhalten. Wir bitten Sie, dies bei Ihrem Planungsvorhaben zu berücksichtigen.	Ein Verweis auf das hier relevante Merkblatt und den einzuhaltenden Schutzabstände ist bereits in den textlichen Hinweisen zum Vorentwurf enthalten.	
Wir bitten Sie die oben genannten Punkte in den Erläuterungsbericht mit aufzunehmen und zu veranlassen, dass wir bei allen öffent- lichen und privaten Planungen und Bauvor- haben wie z.B. Straßen- und Kanalbauarbei- ten, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden.	Kenntnisnahme. In der Begründung wird ergänzt, dass sämtliche Planungsträger bei öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden.	

### TöB Nr.: 17 Stadtwerke Ansbach

Stellungnahme vom: 27.03.2018		
Stellungnahme TöB	Stellungnahme Gemeinde / Planer	
Die Stadtwerke Ansbach haben keine Einwände zum o.g. Bebauungsplan.	Kenntnisnahme.	

TöB Nr.: 18	Bayerischer Bauernverband			
Stellungnahme vom: 11.04.2018				
Stellungnahme <sup>1</sup>	ГöВ	Stellungnahme Gemeinde / Planer		
Mit obigem Schrieben haben Sie uns die Pla- nungsunterlagen zur o. g. Planung der Stadt Herrieden zur Stellungnahme überlassen. Aus landwirtschaftlicher Sicht äußern wir uns wie folgt:		Kenntnisnahme.		
Es bestehen kein	e Bedenken.			
die bestehenden	en noch verpachtet sein, sind Pachtverträge einzuhalten liche Aufhebungsvereinba-	Die Aufhebung von möglichen Pachtverträgen ist kein Bestandteil des Bebauungsplans.		

Nürnberg, 13.03.2019 Stadt Herrieden in Zusammenarbeit mit Planungsbüro Vogelsang und Landschaftsplanung Klebe, Nürnberg.